58. Steht das hamburgische Gesetzur Herabsetung der Altersgrenze vom 28. August 1931 in Widerspruch mit Art. 129 Abs. 1 Sat 3 MBers. und mit den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Zulässigkeit der Bestimmung von Altersgrenzen ausgestellt hat?

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1933 i. S. H. (Kl.) w. Hamburger Staat (Bekl.). III 57/33.

- I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.
- Der Kläger war als Lehrer im hamburgischen Staatsdienst angestellt. Durch Schreiben der Landesschulbehörde vom 19. Oktober 1931 wurde ihm mitgeteilt, daß er auf Grund des Art. 1 des hamburgischen Gesetze zur Herabsetzung der Alterkarenze vom 28. August 1931 (Hamb. GuRoBl. S. 225) wegen Vollendung des 63. Lebensjahres mit Ablauf bes 30. November 1931 in den Ruhestand zu treten habe, während dieser Fall nach den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen erst zum 31. August 1933 eingetreten wäre. Der Kläger hält die Festsetzung der Altersarenze auf das 63. Lebensjahr für eine Betlezung wohlerworbener Rechte nach Art. 129 RBerf. und verlangt mit der Rlage die Unterschiedsbeträge zwischen Gehalt und Ruhegehalt für die Monate Dezember 1931 und Januar 1932. Rur Begründung der Mage und seiner Behauptung, daß die Herabsetzung der Altersgrenze nicht den allgemeinen Erfahrungen des Lebens entspreche, hat der Kläger geltend gemacht, daß seit dem 1. Mai 1932 von zwanzig Volksschullehrern, die das 63. Lebensiahr überschritten hätten, nur zwei in den Ruhestand versett worden seien. und zwar auf ihren eigenen Wunsch, daß die anderen dagegen im Dienst verblieben seien.

Der verklagte Staat hält das neue Altersgrenzengesetz für rechtsgültig. Er hat erklärt, bis zum 31. März 1933 habe allerdings das Ausscheiben von Bolfsschullehrern tunlichst vermieden werden sollen, weil damals eine besonders hohe Schülerzahl vorhanden gewesen sei. Dagegen hat er die weitere Behauptung des Klägers bestritten, die Verhältnisse lägen bei allen hamburgischen Beamten ebenso und die in dem Gesetz vom 28. August 1931 vorgesehene Ausnahme sei derart zur Regel geworden, daß die Beamten im allgemeinen nicht

bei der Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt würden.

In den beiden vorderen Rechtszügen ist die Klage abgewiesen worden. Die Revision des Klägers führte zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Zurückerweisung der Sache an die Vorinstanz.

Grünbe:

Die grundlegende Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. März 1922 (RGA. Bb. 104 S. 58), in der das breukische Altersgrenzengeset vom 15. Dezember 1920 (GS. S. 621) als nicht gegen Art. 129 Abs. 1 Sat 3 RVerf. verstoßend und daher als rechtsgültig anerkannt wurde, hat als allgemeinen Rechtsgrundsak für die Rulässigkeit von Altersgrenzen aufgestellt, die Bestimmung des Lebensalters, bei dessen Eintritt die Beamten regelmäßig nicht mehr voll dienstfähig seien, ihre Dienstunfähigkeit also zu unterstellen sei, musse notwendig der allgemeinen Lebenserfahrung angevakt sein, wann bei den meisten Beamten eine Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten infolge Nachlassens ihrer körperlichen ober geistigen Kräfte einzutreten pflege. Sei dies nicht geschehen, so sei darin nicht die Bestimmung einer Altersgrenze zu finden, und ein solches Gesetz. bas nur den Namen eines Altersgrenzengesehes führe, in Wahrheit aber einen anderen Charafter trage, sei verfassungswidrig. Damit sind zugleich die Grenzen abgesteckt, innerhalb deren eine richterliche Nachbrüfung der Magnahmen des Landesgesetzgebers in ihrem Verbältnis zu dem reichsverfassungsrechtlichen Schuhe der wohlerworbenen Beamtenrechte statthaft ist. Während es im allgemeinen Sache bes pflichtmäßigen, nicht nachprüfbaren Ermessens ber gesetzebenben Gewalt ift, die Altersgrenze festzusepen, die nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens für das Ausscheiden der Beamten aus dem aktiven Dienst angemessen ist, steht ben orbentlichen Gerichten bas Recht der Nachbrufung für die Frage zu, ob der Gesetzgebungsatt einen Ermessensmikbrauch und damit eine Verletzung von Beamtenrechten darstellt, die durch die Reichsverfassung geschützt sind.

Wendet man nun die Rechtsgrundsäte und Richtlinien des angeführten Reichsgerichtsurteils auf den vorliegenden Tatbestand an, so kann der Revision der Erfolg nicht versagt werden. In der eine amtliche Begründung zu dem Atersgrenzengeset darstellenden Mitteilung Nr. 98 des Hamburger Senats an die Bürgerschaft vom

19. August 1931 (Verhandl. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 211) wird wörtlich ausgeführt:

Vor wenigen Tagen hat der Senat bereits durch amtliche Berlautbarung im einzelnen die Gründe dargelegt, die ihn vor die Notwendigkeit wirksamer Sparmaßnahmen stellen, um die laufen= den Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Die unvermeidliche Einschränkung der Versonalausgaben bedingt in erster Linie eine zahlenmäßige Verminderung des Bestandes an Beamten und Angestellten unter besserer Ausnuhung ber berbleibenden Kräfte. Die mildeste Form eines solchen Personalabbaues ist die vom Senat angeordnete Magnahme, daß die durch natürlichen Abgang von Beamten und Angestellten freiwerbenden Stellen bis auf weiteres grundsählich zur Wiederbesehung nicht freigegeben werden sollen. Diese Maknahme allein wird aber für die erforderliche Berminderung nicht ausreichen. Bielmehr bebingen die besonderen Reitverhältnisse auch für die Dienstfähigkeit der im Staatsdienst verbleibenden Beamten und Angestellten einen strengeren Makstab als bisher. Die Bewältigung der Aufgaben. beren Erledigung der Staat sich nicht entziehen kann, mit zahlenmäßig stark verringertem Personalbestand verlangt von jedem einzelnen Beamten und Angestellten eine besondere Spanntraft und Anvassungsfähigkeit, zumal die Aufgaben der Berwaltung heute in immer neuen und schnell wechselnden Kormen an den Staat herantreten. Unter diesen besonderen Umständen hält der Senat es für gerechtfertigt, die Altersgrenze, die bisher nach gesetlicher Regel auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt war, nunmehr auf die Vollendung des 63. Lebensjahres festzuseten.

Schon die Einleitung dieser Begründung, in der ausschließlich von der Notwendigkeit wirksamer Sparmaßnahmen, von der unvermeidlichen Einschränkung der Personalausgaben und der dadurch bedingten zahlenmäßigen Berringerung des Bestandes an Beamten die Rede ist, muß erhebliche Bedenken erweden. Denn sie legt die Annahme nahe, daß für die Heradsehung der Altersgrenze nur solche Erwägungen, nicht aber der Gedanke einer Berringerung der Leistungsfähigkeit der Beamten maßgebend war. Rein sinanziellen Gesichtspunkten brauchen aber die verfassungsmäßig gewährleisteten wohlerworbenen Rechte der Beamten nicht zu weichen. Zu einem solchen Eingriff bietet auch die Kotverordnung des Keichspräsidenten zur Sicherung

der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) keine Rechtsgrundlage (vgl. RGZ. Bd. 137 Anh. S. 29flg.).

Will man aber selbst ber weiteren amtlichen Begründung bes Landesgesetzes vom 28. August 1931 entnehmen, daß für dessen Erlaß nicht ausschließlich Ersparnisgrunde maßgebend waren, und würde man die Mitherudsichtigung einer Sicherung des Staatshaushalts bei der Herabsehung der Altersgrenze solange für zulässig und die Rechtswirksamkeit des Gesetzes nicht beeinträchtigend halten, als sie nicht den alleinigen gesetzgeberischen Zweck bilbet, so ist boch im vorliegenden Kall weiter noch folgendes zu beachten: Un der einzigen Stelle der Wätteilung des Hamburger Senats, die sich mit der Begründung für die Herabsetung der Altersgrenze befaßt, wird nicht etwa erklärt, nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens trete bei den hamburgischen Beamten die Unfähiakeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten infolge Nachlassens ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte bereits zu einem früheren Reitpunkte als der Bollendung des 65. Lebensjahres ein. und diese Lebensersahrung mache eine Herabsekung der Altersarenze auf 63 Kahre notwendig, sondern es wird nur gesagt, die Bewältigung der Aufgaben "mit zahlenmäkig stark verringertem Bersonalbestand" verlange von jedem einzelnen Beamten und Angestellten eine besondere Spannkraft und Anpassungsfähigkeit, und "unter diesen besonderen Umständen" halte der Hamburger Senat die Herabsebung der Altersgrenze für gerechtfertigt. Es wird also auf erst in der Zukunft voraussichtlich eintretende und erst als Folge der Verschiebung der Altersarenze erwartete Berhältnisse zur Rechtfertigung für den Erlaß des Gesetzes verwiesen. Run ist aber nach der unwiderlegten Behauptung des Klägers gerade diese Boraussehung für die Underung der Altersgrenze, nämlich die zahlenmäßige starke Verringerung des Bersonalbestandes an Beamten, überhaubt nicht eingetreten, und zwar infolge der Handhabung ober richtiger der Richtanwendung des in Rede stehenden Gesetes durch den verklagten Staat. Wie erwähnt, hat der Aläger in den Vorinstanzen ein Doppeltes behauptet und dafür Beweis erboten, nämlich einmal, daß das Landesgeset vom 28. August 1931 seit dem 1. Mai 1932 auf die Volksschullehrer nur in wenigen Ausnahmefällen angewendet worden sei, und zum anderen, daß das Gleiche bei allen übrigen hamburgischen Beamten der Fall sei, daß also die überwiegende Mehrzahl aller Beamten auch über die neu-

geschaffene Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst belassen werde. Der Beklagte hat die erste Behauptung mittelbar zugegeben, die zweite hat er bestritten. Das Berufungsgericht hat zu dem ersterwähnten Borbringen feine Stellung genommen, im übrigen am Schlusse seiner Urteilsbegründung erklärt, wenn in Hamburg wirklich das Geset vom 28. August 1931 jett so gehandhabt werden sollte, wie der Kläger behaupte, so sei damit noch nicht bewiesen, daß der Gesetgeber bei seinem Erlaß die ihm gesetzten Grenzen überschritten habe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Daß sich in der turzen Reit vom Erlak des Altersarenzengeletes bis zu der vom Kläger behaupteten Handhabung die Lebensauffassung in Samburg über ben Reitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit der Beamten bereits wiederum grundlegend in dem Sinne geändert hätte, daß man nun wieder die Bollendung des 65. Lebensiahres als makaebend angelehen hätte. dafür fehlt es an jedem Anhaltsvunkt: es ist dies auch vom Beklagten nicht einmal behauptet worden. Dann aber bleiben nur zwei Möalichfeiten offen: entweder die Herabsetung der Alterkarenze war wirklich der allgemeinen Lebenserfahrung angehaßt, dann hätte der Beflagte Beamte, die infolge Nachlassens ihrer körperlichen ober geistigen Kähiakeiten nicht mehr voll dienstfähig waren, pflichtwidrig weiter im Dienst belassen; oder die Serabsetung der Altersarenze war nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens nicht notwendig. Kür die erstere Annahme ist keinerlei tatsächliche Unterlage vorhanden, und so tritt im Hinblick auf die Unterstellung der Behauptung des Klägers, wie sie ber Berufungsrichter vornimmt, in Berbindung mit ben oben bereits erörterten sonstigen Bedenken die lettere Möglichkeit in den Bordergrund, daß die Herabsehung der Altersgrenze der allgemeinen Lebenserfahrung nicht angehaft war, daß sonach das in Rebe stehende Gesetz nur den Ramen eines Atersgrenzengesetes führt, in Wahrheit aber einen anderen Charafter trägt und daher nach den im Reicksgerichtsurteil RGA. Bb. 104 S. 58 (62) aufgestellten Rechtsgrundsäten verfassungswidrig ist. Jedenfalls reichen gegenüber dem dahingehenden Vorbringen bes Klägers die bis jett getroffenen Feststellungen nicht aus.

Mit der vorliegenden Begründung ist sonach das angesochtene Urteil nicht aufrechtzuerhalten.